

RS Vwgh 1999/5/27 98/19/0243

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs3;

Rechtssatz

Voraussetzung für das Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes des § 69 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit§ 69 Abs 3 AVG ist, dass neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, welche die Behörde ohne ihr Verschulden im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht berücksichtigen konnte.

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190243.X02

Im RIS seit

02.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at